

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 8

Berlin, den 25. September

2002

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000	135
	Verordnung mit Gesetzeskraft zum Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 vom 28. Juni 2002	136
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz vom 28. Juni 2002	137
II.	Bekanntmachungen	
	11. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (11. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 3. Juni 2002	137
	Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Frankfurt (Oder)	139
	Druckfehlerberichtigung in der Satzung des Kirchenkreises Rathenow über das Leitungskollegium	139
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Lieske, Proschim und Welzow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, zu einem Pfarrsprengel	139
	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Pritzwalk, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk	139
	Urkunde über die Umwidmung der (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus in eine (2.) Kreispfarrstelle zur Entlastung der Stellvertretung des Superintendenten im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln	140
	Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses	140
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	140
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	141
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	142
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	143
	Ausschreibung der Pfarrstellen für die Missionarischen Dienste	145
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	145
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	145
	Ausschreibung einer Juristenstelle im Rechnungshof	146
	Ausschreibung einer Prüferstelle im Rechnungshof	146
	Stellenangebote	146

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Altersteildienst

Vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 68 eingefügt:

§ 68 a Altersteildienst

2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

§ 68 a

Altersteildienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre im uneingeschränkten Dienst beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Umfang des eingeschränkten Dienstes entspricht der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs zunächst im uneingeschränkten Dienst beschäftigt bleibt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt wird (Blockmodell). Die Dauer der Freistellung muß mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Wird der Altersteildienst ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder nach Absatz 2 oder Absatz 3 gewährt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung: Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)
 - b) Nach der Überschrift des § 46 wird eingefügt:
§ 46 a Altersteildienst
2. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung: Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)
3. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

§ 46 a

Altersteildienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes von Kirchengemeinden auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

4. In § 47 wird die Angabe „§§ 45 und 46“ durch „§§ 45 bis 46 a“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:
§ 4 a Altersteildienstzuschlag
2. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
e) Altersteildienstzuschlag
3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrern im Altersteildienst (§ 68 a PfdG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 3 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 7 sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

§ 4

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:
§ 4 a Altersteildienstzuschlag
2. In § 3 Absatz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
5. Altersteildienstzuschlag.
3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Altersteildienstzuschlag

(1) Kirchenbeamten im Altersteildienst (§ 46 a KBG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 4 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

§ 5

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Mai 2000

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
K l a s s o h n

*

Verordnung mit Gesetzeskraft

zum Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000

Vom 28. Juni 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 196) wird zugestimmt. Das Kirchengesetz ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2002 in Kraft zu setzen.

§ 2

Die Bewilligung von Altersteildienst wird in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ausgeschlossen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung der Ausführungsgesetze zum
Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtenengesetz**

Vom 28. Juni 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Im Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 191) wird nach § 20 folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a (Zu § 68 a PfDG)

Die Bewilligung von Altersteildienst wird ausgeschlossen.“

Artikel 2

Im Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenengesetz – KBAG) vom 6. Juni 1998 (Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetz – KBAG) vom 14. November 1998 (KABL. 1999 S. 15) wird nach § 11 folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a (Zu § 46 a KBG)

Die Bewilligung von Altersteildienst wird ausgeschlossen.“

Artikel 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

**11. Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(11. KMT-Änderungstarifvertrag)**

Vom 3. Juni 2002

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABL. S. 82), zuletzt geändert durch den als 10. KMT-Änderungstarifvertrag geltenden Schlichtungsspruch vom 14. März 2002 (KABL. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „102,26 €“ ersetzt.

In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird
die Angabe „120,- DM“ durch „61,36 €“,
die Angabe „90,- DM“ durch „46,02 €“
und die Angabe „70,- DM“ durch „35,79 €“ ersetzt.

b) Bei § 42 a erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu § 42 a:

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) die Wechselschichtzulage abweichend von Absatz 1
ab dem 1. Januar 2002 | 94,08 € |
| b) die Schichtzulage abweichend von Absatz 2 | |
| 1. im Falle des Unterabsatzes 2 Buchst. a
ab dem 1. Januar 2002 | 56,45 € |
| 2. im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b | |
| 2.1 Doppelbuchst. aa
ab dem 1. Januar 2002 | 42,34 € |
| 2.2 Doppelbuchst. bb
ab dem 1. Januar 2002 | 32,93 €.“ |

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. c wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,28 €“ ersetzt.

b) Bei § 43 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c:

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit
ab dem 1. Januar 2002
1,18 €
je Stunde.“

3. § 45 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Pfennigs“ wird durch das Wort „Cents“ ersetzt.
4. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „13,- DM“ wird durch die Angabe „6,65 €“ ersetzt.
5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „400,- DM“ durch den Betrag „204,52 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Betrag „550,- DM“ durch den Betrag „281,21 €“ ersetzt.
6. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25,56 €“ ersetzt.
7. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Angaben „600,- DM“, „800,- DM“ und 1 000,- DM“ durch die Angaben „310,- €“, „410,- €“ und „510,- €“ ersetzt.
8. § 95 entfällt.
9. § 96 Abs. 1 und 2 entfallen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 zum KMT

1. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 12 wird die Protokollnotiz wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben „120,- DM“ und „60,- DM“ werden durch die Angaben „61,36 €“ bzw. „30,68 €“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz vereinbart:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1:
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:
ab dem 1. Januar 2002 56,45 € bzw. 28,23 €.“
2. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 20 wird die Protokollnotiz Nr. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angaben „120,- DM“ und „60,- DM“ durch die Angaben „61,36 €“ bzw. „30,68 €“ ersetzt. In Absatz 2 wird die Angabe „80,- DM“ durch die Angabe „40,90 €“ ersetzt.
 - b) Die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung
a) anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge
ab dem 1. Januar 2002 56,45 € bzw. 28,23 €,
b) anstelle des in Absatz 2 genannten Betrages
ab dem 1. Januar 2002 37,63 €.“
3. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 25 wird die Protokollnotiz Nr. 1 wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben „120,- DM“ und „60,- DM“ werden durch die Angaben „61,36 €“ bzw. „30,68 €“ ersetzt.
 - b) Die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1:
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:
ab dem 1. Januar 2002 56,45 € bzw. 28,23 €.“

4. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 33 wird die Protokollnotiz Nr. 2 wie folgt geändert:
Unter Buchstabe b wird die Angabe „150,- DM“ durch „76,69 €“ ersetzt.
Unter Buchstabe c werden die Angaben „10,00 DM/Stück“, „12,00 DM/Stück“ und „5,00 DM/Stück“ durch „5,11 €/Stück“, „6,14 €/Stück“ bzw. „2,56 €/Stück“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Anlage 2 zum KMT

- Die Anlage 2 f (SR 2 f KMT) wird wie folgt geändert:
- a) Die unter der Nr. 9 Abs. 1 Buchst. c genannte Angabe „2,50 DM“ wird durch „1,28 €“ ersetzt.
Die unter der Nr. 9 Abs. 1 Buchst. d genannte Angabe „1,25 DM“ wird durch „0,64 €“ ersetzt.
 - b) Die Übergangsbestimmung bei Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c und d:
Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt bis zu einer anderweitigen Regelung
der Zeitzuschlag für Nachtarbeit (Buchst. c)
ab dem 1. Januar 2002 1,18 €,
der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen (Buchst. d)
ab dem 1. Januar 2002 0,59 €
je Stunde.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung
(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg
Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e S c h a a d G. F u c h s

**Änderung der Satzung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Frankfurt (Oder)**

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Frankfurt (Oder) vom 1. Januar 1998 (KABl. S. 232) wird wie folgt geändert:
Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„ § 3 a
Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge für die Erledigung der in § 9 Abs. 2 Verwaltungsämtergesetz (VÄG) vom 18. November 2000 (KABl. S. 148) aufgeführten Aufgaben richten sich nach einer vom Vorstand des Verbandes zu beschließenden Beitragsordnung.

(2) In der Beitragsordnung sind die Kostenbeiträge nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- a) Die Kostenbeiträge sollen sich an dem mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe verbundenen personellen und sächlichen Aufwand orientieren. Die jährlichen Einnahmen aus Kostenbeiträgen dürfen grundsätzlich 50 % der Gesamteinnahmen des Kirchlichen Verwaltungsamtes nicht überschreiten.
- b) Die Kostenbeiträge sind im Umlageverfahren festzusetzen. Soweit es bei einzelnen Aufgaben nicht sachgerecht ist, können fallbezogene Kostenbeiträge geregelt werden. Es ist sicher zu stellen, dass unverhältnismäßige Belastungen einzelner Rechtsträger weitgehend ausgeschlossen sind.
- c) Die Kostenbeiträge sind auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses jährlich zu überprüfen. Nach näherer Regelung in der Beitragsordnung können Abschlagszahlungen oder Vorausleistungen in Höhe des Vorjahresbeitrages erhoben werden.
- d) Der Vorstand kann im Ausnahmefall auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichten.“

Berlin, den 1. Juli 2002

B r u c k h o f f

(L. S.) Vorstandsvorsitzender des Kirchenkreisverbandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 9. Juli 2002

Az.: 1.2/1405-1(84)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

*

**Druckfehlerberichtigung
in der Satzung des Kirchenkreises Rathenow
über das Leitungskollegium**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/2002 sind auf Seite 117 in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung die Worte „Sie nimmt –“ in „Es nimmt –“ zu berichtigen.

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Lieske, Proschim und Welzow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Lieske, Proschim und Welzow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Welzow verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Lieske und Proschim zum Pfarrsprengel Proschim wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Proschim und die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Welzow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Welzow übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2002

Az. 1020-1 (713.17+24)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Pritzwalk,
Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz/Pritzwalk, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Buchholz/Prignitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 2002
Az. 1020-1 (716.02)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Umwidmung der (5.) Kreispfarrstelle
für Seelsorge im Krankenhaus
in eine (2.) Kreispfarrstelle zur Entlastung der Stellvertretung
des Superintendenten im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln**

Aufgrund von Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 53 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat der Kreiskirchenrat am 10. Juni 2002 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird die (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus umgewidmet in eine (2.) Kreispfarrstelle zur Entlastung der Stellvertretung des Superintendenten. Die Pfarrstelle ist für ein eingeschränktes Dienstverhältnis mit halbem Dienstumfang bestimmt.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin-Neukölln, den 10. Juni 2002

Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln
– Der Vorsitzende –

(L. S.)

S z y m a n s k i

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 16. Juli 2002
Az. 2029-5.2 (710.280)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

**Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden
der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses**

Die Kirchenleitung hat am 12. Juli 2002 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 87 des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter(innen) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 mit Wirkung vom 22. Juli 2002 erneut für die Dauer von vier Jahren Herrn Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Martin D r e ß l e r zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses berufen.

Berlin, den 2. September 2002

Konsistorium

Dr. R u n g e

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 8. Juli 2002
Az.: 1252-3 (40.09)

Die Evangelische Kirchengemeinde Greiffenberg, Kirchenkreis Angermünde, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GREIFFENBERG“



2. Konsistorium Berlin, den 15. Juli 2002
Az.: 1252-3 (711.03)

Die Evangelische Kirchengemeinde Biegen-Jacobsdorf, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
BIEGEN-JACOBSDORF“



3. Konsistorium Berlin, den 25. Juli 2002
Az.: 1252-3 (425)

Die Diakonestiftung Lazarus Berlin, Kirchenkreis Wedding, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ DIAKONESTIFTUNG LAZARUS BERLIN “



4. Konsistorium Berlin, den 25. Juli 2002
Az.: 1252-3 (715.08)

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
FRIEDERSDORF-KABLOW “



5. Konsistorium Berlin, den 19. August 2002
Az.: 1252-3 (08.14)

Die Evangelische Königin-Luise-und-Silas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE
KÖNIGIN-LUISE-UND-SILAS-KIRCHENGEMEINDE “



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Greiffenberg, Kirchenkreis Angermünde, mit der Umschrift „Evang. Kirchengemeinde Greiffenberg-Uckermark“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Biegen, Briesen, Jacobsdorf und Pillgram, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften: „BIEGENSCHES KIRCHENSIEGEL“, „Evangelische Kirchengemeinde Briesen/Mark“, „Ev. Kirchengemeinde Jacobsdorf (Mark)“ und „Evangelische Kirchengemeinde Pillgram“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Diakonestiftung Lazarus Berlin, Kirchenkreis Wedding, mit der Umschrift „DIAKONESTIFTUNG LAZARUS BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Friedersdorf und Kablow, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, mit den Umschriften: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FRIEDERSDORF“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KABLOW“ wurden außer Geltung gesetzt.
5. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Groß Ziethen und Klein Ziethen, beide ehemaliger Französisch-reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, mit den Umschriften: „EVANGEL. KIRCHENGEMEINDE GROSS ZIETHEN“ und „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE Kl. Ziethen“ wurden außer Geltung gesetzt.
6. Die Kirchensiegel der ehemaligen Silas-Kirchengemeinde und der ehemaligen Königin-Luise-Gedächtnis-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, mit den Umschriften: „Königin-Luise-Gedächtnis-Gemeinde Berlin-Schöneberg“ und „EVANG. SILAS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-SCHÖNEBERG“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wachow, Kirchenkreis Nauen, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel setzt sich aus fünf Kirchengemeinden zusammen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich auf die Arbeit in einer ländlichen Region freut.

Es existieren 2 Chöre, die ehrenamtlich geleitet werden. Ein ehrenamtlicher Organist begleitet die Pfarrerin oder den Pfarrer bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Eine Katechetin arbeitet engagiert mit den Kindern.

Eine Küsterin ist hauptamtlich in Teilzeit beschäftigt.

Die Gemeindekirchenräte freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der willens und in der Lage ist,

– sich auf die vielfältigen Aufgaben eines Dorfpfarramtes einzulassen und auch die notwendigen verwaltungstechnischen Aufgaben wahrzunehmen,

– Bewährtes weiterführt; die Gemeinden stehen Neuem offen gegenüber.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Pfarrgarten steht zur Verfügung.

Die mit der Verwaltung beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen für die Gemeindekirchenräte Frau Carmen Fiedler, Telefon: 0 33 81/22 51 51, und der amtierende Superintendent Thomas Tuttschke, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Bohnsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen. Es ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit durch die Verwaltung einer Nachbargemeinde weitere 50 % Dienstumfang hinzukommen. Die Organisationsarbeit dazu ist bereits im Gange.

Die Kirchengemeinde Berlin-Bohnsdorf ist in den letzten fünf Jahren durch Entsendungspfarrer und Vakanzverwalter betreut worden. Der Gemeindekirchenrat wünscht sich deswegen für die Zukunft eine kontinuierliche Seelsorge- und Predigtarbeit sowie eine verstärkte Jugendarbeit, die in letzter Zeit mit ermutigendem Erfolg wieder aufgenommen worden war. Bohnsdorf ist eine aufstrebende Kirchengemeinde, die durch viele Zuzüge (Einzugsgebiet der Wissenschaftsstadt Adlershof und des Flughafens Schönefeld) geprägt ist.

Eine Dienstwohnung wird von der Kirchengemeinde gestellt.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Helmut Kroschel, Telefon: 0 30/6 76 42 89 und/oder die Kirchenältesten Harald Rogge, Telefon: 0 30/6 76 96 18 und Hans Behrendt, Telefon: 0 30/6 76 76 50, e-mail: hubeh@web.de

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. In der Kirchengemeinde Neutempelhof im Kirchenkreis Tempelhof wird durch den Weggang des geschäftsführenden Pfarrers die (2.) Pfarrstelle frei. Die mit 100 % Dienstumfang ausgewiesene Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Termin durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat eine weitere Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang und ist Dienstsitz der Superintendentin.

Die Schwerpunkte der Gemeindegewahl liegen im Kinder- und Jugendbereich sowie in Beratung und Seelsorge. Ein vielfältiges gottesdienstliches Leben kennzeichnet die Gemeinde genauso wie ein hohes Maß an ehrenamtlicher Arbeit.

Weitere Charakteristika sind: rege kirchenmusikalische Arbeit, gute ökumenische Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde sowie eine in Planung befindliche regionale Zusammenarbeit. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

– Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht,

– sich auf das besondere Modell der Konfirmandenarbeit und die enge Verzahnung mit der Jugendarbeit einlässt und bereit ist, den Konfirmandenunterricht zu übernehmen,

– Erfahrungen und Bereitschaft für die Geschäftsführung in der Gemeinde mitbringt,

– mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und sie fördern kann,

– in die bestehende regionale Zusammenarbeit einsteigt,

– Lust hat, sich um Öffentlichkeitsarbeit zu kümmern.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Zu weiteren Auskünften stehen bereit: Pfarrerin Elisabeth Moltmann, Telefon: 0 30/7 85 13 75 und die Kirchenälteste Angelika Pohl, Telefon: 0 30/7 86 30 31.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Neutempelhof über die Superintendentur Tempelhof, Götzstraße 24a, 12099 Berlin.

4. In der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist zum 1. Februar 2003 die (4.) Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Mit knapp 8.000 Gemeindegliedern (drei Pfarrbezirke, z. Zt. zwei besetzt,) ist sie die größte Gemeinde des Kirchenkreises. Sie liegt auf überschaubarem Gebiet in der Gartenstadt Friedenau rund um den Friedrich-Wilhelm-Platz. Derzeitiger Schwerpunkt ist die umfangreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie eine intensive Elternarbeit. Zentrum hierfür sind der sonntägliche Familiengottesdienst und der montägliche Kindergottesdienst. Eine weitere tragende Säule ist die Kirchenmusik, die weit über die Gemeindegrenzen hinaus wirkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer, die oder der neben Verkündigung, Seelsorge und Unterricht im Gemeindeaufbau mit Ehren- und Hauptamtlichen Akzente setzt:

– theologische und liturgische Kompetenz bei der Umsetzung des neuen Gottesdienstbuches,

– Offenheit für Menschen, denen traditionelle Kirchlichkeit fremd ist,

– Erweiterung des Angebots für die mittlere und ältere Generation,

– fachliche Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

– Mitgestaltung des neuen Schwerpunkts Öffentlichkeitsarbeit. Dabei ist die Gemeinde offen für die speziellen Gaben und Fähigkeiten, die die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer mitbringt.

Erteilung von Religionsunterricht (2 Stunden) und Wahrnehmung der Residenzpflicht sind selbstverständlich.

Auskünfte zur Gemeinde erteilt die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Frau Gertrud Beesk, Telefon: 0 30/8 21 52 42.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist mit 100 % Dienstumfang ab 1. März 2003 durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Paulus-Kirchengemeinde (ca. 4.600 Gemeindeglieder) liegt zentral im Kirchenkreis. Zur Gemeinde gehören die Alte Dorfkirche (1768), die Pauluskirche (1905), ein großes Gemeindehaus am Teltower Damm und zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 150 Plätzen.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind: die Küsterin, der A-Kirchenmusiker, der Hausmeister, Reinigungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten. Der Superintendent des Kirchenkreises hat die (2.) Pfarrstelle inne.

Der Gemeindekirchenrat erwartet eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer mit theologischer Fundierung, die oder der die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft fördert, wie die anspruchsvolle Kirchenmusik mit dem Kantor, lebendige Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und die Begleitung der vielen Ehrenamtlichen.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich neue Aufbrüche unter anderem in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, die durch engagierte Teamer unterstützt wird. Der Gemeindekirchenrat freut sich auf eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der mit ihm in der Leitung der Paulus-Kirchengemeinde zusammenarbeitet.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Matthias Aettner, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Telefon/Fax: 0 30/8 11 28 33 und Superintendent Sommer über die Superintendentur Teltow-Zehlendorf, Telefon: 0 30/8 02 60 55.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Paulus-Kirchengemeinde über die Superintendentur Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

6. In der Kirchengemeinde Alt-Tempelhof, Kirchenkreis Tempelhof, ist die (4.) Pfarrstelle zum 1. September 2003 durch Gemeindeglieder neu zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50 %.

Die Gemeinde ist geprägt durch ihr Festhalten am Bewährten und durch ihre Offenheit für gute neue Ideen.

Sie hat ca. 9.000 Gemeindeglieder und 2,5 Pfarrstellen. An zwei Predigtstätten, der Glaubenskirche und der Alt-Tempelhofer Dorfkirche, werden sonntägliche Gottesdienste gehalten.

Das Gemeindeleben ist lebendig, reich und vielfältig: Arbeit mit Kindern (Kita, Eltern-Kind-Gruppen, offene Kindergruppen, Kindergottesdienste, Kinderbibelwoche), Arbeit mit Jugendlichen (in einem gemeindlichen Jugendzentrum, Konfirmandenteam, Jugendgottesdienste), Café für Frauen, Arbeit mit Senioren (Nachmittage, Ausflüge, Besuchsdienste, Reisen), Kirchenmusik (Kantorei, Posaunenchor, Konzerte), Ökumene u. a. m.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienste, Seelsorge und Verkündigung,
- Schwerpunkte in der Arbeit mit Konfirmanden und beim Familiengottesdienst sowie im Ökumeneausschuss und im Redaktionsausschuss des Gemeindebriefes setzt,
- bereit ist, intensiv und flexibel mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde zusammenzuarbeiten.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde wünscht sich, dass die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber in der Gemeinde bzw. Gemeindenähe wohnt. Der Gemeindekirchenrat wird bei der Beschaffung der Wohnung behilflich sein.

Die z. Zt. in der Gemeinde tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die geschäftsführende Pfarrerin Julia Guth.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Alt-Tempelhof, z. Hd. Pfarrerin Julia Guth, über die Superintendentur des Kirchenkreises Tempelhof, Götzstraße 24a, 12099 Berlin.

7. Der Kirchenkreis Pankow sucht eine Jugendpfarrerin oder einen Jugendpfarrer mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren. Der Tätigkeitsbereich wird sich nicht nur auf den Kirchenkreis

Pankow, sondern auch auf den Kirchenkreis Weißensee erstrecken, da beide Kirchenkreise zur Wahrnehmung kreiskirchlicher Arbeitsbereiche einen Verbund bilden.

Die oder der Bewerber sollte als Pfarrerin oder Pfarrer oder als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit haben. Sie oder er ist zuständig für die Unterstützung und den Ausbau vorhandener Jugendarbeit in den Kirchenkreisen.

Vorrangige Aufgaben sind: Stärkung und Vernetzung der Jugendarbeit beider Kirchenkreise, z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen, Jugendgottesdienste, Rüst- und Freizeiten sowie Projekte. Sie oder er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Zu den Aufgaben gehört weiterhin die Interessenvertretung in kirchlichen und politischen Gremien der Jugendarbeit.

Sie oder er arbeitet im Team zusammen mit den beiden kreiskirchlichen Jugendmitarbeitern in den Kirchenkreisen. Sie oder er erhält einen Predigtauftrag im Kirchenkreis Pankow.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Möckel, Superintendentur Pankow, Telefon: 0 30/4 85 40 41.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Pankow, Pradelstraße 11, 13187 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß Glienicke, Kirchenkreis Falkensee, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde an der Stadtgrenze Berlins ist in den letzten Jahren stark gewachsen, sie zählt z. Zt. ca. 650 Gemeindeglieder. Etwa die Hälfte davon ist zugezogen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- den Gemeindeaufbau fortsetzt und die Gemeindegemeinschaft mit allen Generationen und Gruppen intensiviert,
- sich der innergemeindlichen Integrationsaufgabe stellt,
- Freude an einer vielfältigen kirchlichen und kulturellen Nutzung der schönen alten Dorfkirche hat,
- den Kontakt zu den anderen Einrichtungen des Ortes sucht und auf alle Menschen fröhlich zugeht.

Ein geräumiges Pfarr- und Gemeindehaus ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Groß Glienicke über die Superintendentur Falkensee, Karl Marx Straße 64, 14656 Brieselang.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Kirchenkreis Falkensee, ist zum nächstmöglichen Termin mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Schönwalde ist eine wachsende Gemeinde westlich von Berlin mit über 4.500 Einwohnern (davon sind ca. 950 evangelische Gemeindeglieder) und guter Infrastruktur (u.a. Grund- und Gesamtschule, Kindergärten).

Die Kirchengemeinde verfügt über eine renovierte historische Kirche mit einer Wagnerorgel und einen Gemeindesaal.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht,

- mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die Gemeindearbeit begleitet und weiter fördert (gemeindliche Arbeit mit Kindern und Senioren, Besuchsdienste, Kirchenmusik, Familiengottesdienst),
- Jugendarbeit aufbaut und
- bereit zur regionalen Zusammenarbeit ist.

Es steht keine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung. Der Gemeindevorstand ist aber gern bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Demnitz, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die fünf Kirchen der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Demnitz sind in einem guten baulichen Zustand; in Demnitz und Buchholz stehen für die Gemeindearbeit Gemeinderäume zur Verfügung. Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein aktives Gemeindeleben (Junge Gemeinde, Familienkreis, Frauenkreis in jedem Ort, Kirchenchor u. v. a.). Der aktive Gemeindevorstand wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinden langfristig begleiten möchte. Aus diesem Grund wird er sich für eine Erweiterung oder Ergänzung des Dienstumfangs einsetzen.

In Demnitz steht ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung. Der Pfarrsprengel liegt in der weiteren Umgebung Berlins in direkter Nähe zu Fürstenwalde mit guter Bahn- und Autobahnbindung. Kindereinrichtungen, Schulen und Arztpraxen sind in der Nähe vorhanden.

Die landschaftlich schöne und abwechslungsreiche Gegend bietet viele Erholungsmöglichkeiten.

Auskunft erteilt der Vakanzverwalter, Pfarrer Dr. Hilbert, Pfarramt Buckow, Königsstraße 57, 15377 Buckow, Telefon: 03 34 33/4 27.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friedersdorf, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Rückersdorf und Gruhno, mitverwaltet werden Oppelhain und Schadewitz.

Die Gemeindevorstände wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Phantasie und Einsatzbereitschaft die bisherige Arbeit weiterführt und zugleich neue Akzente setzt. Aktive Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich ein. Jugendarbeit, Kirchenmusik und Urlaubsbetreuung könnten besondere Schwerpunkte sein. Auf Zusammenarbeit in der Region wird Wert gelegt.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann zusätzlich mit der Verwaltung der 39. landeskirchlichen Schulpfarrstelle in der Region Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain mit einem Dienstumfang von 50 % (das entspricht 12,5 Wochenstunden Religionsunterricht) beauftragt werden.

Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Finsterwalde, Telefon: 0 35 31/70 33 45.

Auskünfte über die Schulpfarrstelle erteilt der Beauftragte für Religionsunterricht (ARU Cottbus), Telefon: 03 55/73 54 43.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindevorstände des Pfarrsprengels Finsterwalde über die Superintendentur Finsterwalde, Schlossstrasse 4, 03238 Finsterwalde.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau (Spreevald), Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die größte Kirchengemeinde des Pfarrsprengels ist eine lebendige Gemeinde im touristisch geprägten Lübbenau im Herzen des Spree-

waldes. Hier leben 1.600 Gemeindeglieder, die zum größten Teil in der Lübbener Altstadt, deren Bild von der barocken Patronatskirche mitgeprägt wird, aber auch in den Spreevalddörfern Leipe, Lehde und Boblitz wohnen. Ein engagiertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ehrenamtlichen gestaltet ein reges Gemeindeleben, in dem die Kirchenmusik einen besonderen Schwerpunkt bildet. Mit dem Kantor hat die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer einen kreativen Kirchenmusiker an der Seite. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 95 Plätzen in einem freundlichen hellen Neubau.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste einschließlich der Geschäftsführung. Sie oder er sollte über Fähigkeiten in der Teamleitung und Computerkenntnisse verfügen. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

In der Gemeindearbeit werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- Mitgestaltung der regionalen und ökumenischen Arbeit,
- Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Erhalt der Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit,
- Neuorganisation der Gemeindepädagogik,
- Aufbau einer Familienarbeit,
- Besuchsdienst und Seelsorge.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Klaus-Dieter Wanske, Gemeindevorstand, Telefon: 0 35 42/27 16, oder Mario Jente, Gemeindebüro, Telefon: 0 35 42/26 78.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindevorstände der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben/Spreevald.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz, Evangelischer Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, mit vier Predigtstätten ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Die Umwandlung in eine Gemeindepädagogienstelle ist möglich.

Die Gemeindevorstände wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der besonderes Gewicht auf die seelsorgerliche Begleitung der Gemeinden, den Besuchsdienst, neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit auch in der Region und auf die vielfältige Gestaltung von Gottesdiensten legt.

Seit 5 Jahren existiert ein Gemeindechor, der zur Zeit ehrenamtlich geleitet wird.

In Segeletz steht ein saniertes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Segeletz liegt an der B 5 und hat gute Verkehrsanbindungen nach Berlin.

Auskünfte erteilen für die Gemeindevorstände Frau Elke Frambach, Telefon: 03 39 78/5 02 45, und Superintendent Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 72.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindevorstände der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

7. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Thomsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Thomsdorf befindet sich im Nordwesten der Uckermark in einer wald- und seenreichen Gegend. Zu ihm gehören die Kirchengemeinden Rosenow, Thomsdorf und Hardenbeck.

Die Gemeinden wünschen sich für ihre etwa 380 Gemeindeglieder eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren und

- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht und Freude an Gottesdiensten hat.
Eine Dienstwohnung ist im Pfarrhaus vorhanden.
Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der Pfarrstellen für die Missionarischen Dienste

Bei den Missionarischen Diensten der Landeskirche sind zwei Pfarrstellen ab 1. Januar 2003 mit je 100 % Dienstumfang zu besetzen. Damit ist eine teilweise Neuausrichtung der Stellen verbunden. Gesucht wird jeweils eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Beide haben die Aufgabe, im Team der Missionarischen Dienste, die unter der Leitung des landeskirchlichen Beauftragten für Mission stehen, zusammenzuarbeiten, missionarische Modelle und Material für die Weiterleitung an Gemeinden und Kirchenkreise zu entwickeln, missionarische Programme zu vermitteln und einen missionarischen Gesamtplan für die Landeskirche zu erarbeiten. Zugleich sollen sie arbeitsteilig für Berlin und Brandenburg exemplarisch Projekte vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen begleiten und bei der Erarbeitung von Konzepten unterstützend tätig werden. Dabei sollen die Impulse der Schrift „Wachsen gegen den Trend“ und der „Leitlinien kirchlichen Handelns in missionarischer Situation“ verstärkt und weitergeführt werden.

Mit beiden Pfarrstellen ist zusätzlich im Umfang von etwa der Hälfte der Arbeitszeit eigene missionarische Praxis verbunden: bei der einen Pfarrstelle die missionarisch-diakonische Arbeit im Foyer an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche, bei der anderen Pfarrstelle die missionarisch-diakonische Arbeit der Messeseelsorge und der Unterstützung missionarischer Arbeit bei Großveranstaltungen wie z. B. einer Landesgartenschau.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Zu Auskünften sind bereit: der „Beauftragte für Mission“ der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Pfarrer Hans-Georg Filker, Telefon: 0 30/6 90 33– 4 10 und Propst Dr. Lütcke, Konsistorium, Telefon: 0 30/2 43 44–2 70/2 71.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Konsistorium, z. H. Propst Dr. Lütcke, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin erbeten.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

Im Kirchenkreis Falkensee sind ab sofort zwei B-Kirchenmusikstellen mit jeweils 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität, die Bereitschaft sich jeweils auf eine Region mit mehreren Gemeinden einzulassen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- Zu den Aufgaben gehören:
- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
 - die Leitung vorhandener bzw. der Aufbau von neuen Chören und Instrumentalgruppen,
 - die Durchführung musikalischer Veranstaltungen und
 - das Aufgreifen neuer Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit.

Die genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber. Die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Karl-Marx-Straße, 14656 Brieselang, Telefon: 03 32 32/2 24 71, zu richten.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 100 % neu zu besetzen. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

Der Dienst erstreckt sich auf die Gemeinde in Belzig sowie auf die Gemeinden der umliegenden Region. Amtshandlungen (Trauungen und Beerdigungen) werden extra vergütet und nicht auf das bestehende Dienstverhältnis angerechnet.

Ziel der Kirchenmusik in Belzig ist es, am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken und zu ihrer geistlichen Erneuerung beizutragen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die aus der Kraft des Glaubens lebt und durch ihre Freude an der Kirchenmusik (auch an neuen Liedern) andere Menschen anzustecken vermag, in das Lob Gottes einzustimmen. Es wird erwartet, dass der kirchenmusikalische Dienst nicht ausschließlich auf den sonntäglichen Gottesdienst beschränkt bleibt, sondern mit anderen Gruppen und Kreisen der Gemeinde (z. B. Kindergottesdienst, Junge Gemeinde usw.) verknüpft wird.

Auf die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber freut sich eine lebendige, aufgeschlossene Gemeinde, die auch gerne bei der Wohnungssuche behilflich ist. Ein Dienstzimmer wird zur Verfügung gestellt.

Zu den gemeindlichen Aufgaben gehören:

- die Begleitung der sonntäglichen Gottesdienste in Belzig und im Wechsel und nach Absprache an einer weiteren Predigstätte der umliegenden Region,
- die Leitung der Reissiger Kantorei (35–40 Sängerinnen und Sänger) in Belzig,
- die Leitung eines weiteren Kreises nach eigener Wahl (Kinderchor, Posaunenchor o. ä.) in Belzig,
- die kirchenmusikalische Anleitung und Begleitung der Posaunenchor in Möritz und Lütze in 14-tägigem Wechsel sowie des Posaunenchores in Rottstock und eines noch zu gründenden Gospelchores in Wiesenburg, ebenfalls in 14-tägigem Wechsel,
- die Erteilung von Orgelunterricht an drei Standorten (Wiesenburg, Lütze und Rädigke).

Vorhanden sind:

- eine Barockorgel von J. A. Papenius (erbaut 1747), II/20 in der St. Marienkirche in Belzig,
- ein Orgelpositiv (erbaut 1835, Baumeister unbekannt) im oberen Saal der St. Marienkirche,
- ein Klavier und Blechblasinstrumente,
- eine Orgel von J. E. Hübner (erbaut 1775), II/17 in Wiesenburg,
- eine Orgel von C. L. Gesell (erbaut 1842), I/8 in Lütze.

Belzig (8.000 Einwohner) ist anerkannter Luftkurort und Kreisstadt des Landkreises Potsdam- Mittelmark. Es besteht eine direkte Bahnverbindung nach Berlin.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, ggf. Referenzen) werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an Herrn Superintendenten Uwe Teichmann, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin, Telefon: 0 33 82/ 2 91 erbeten.

Auskünfte erteilen ferner Kreiskantor Andreas Behrendt, Telefon: 0 33 82/ 70 10 99 und der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Herr Klaus-Gerhard Reichenheim, Telefon: 03 38 41/ 85 83.

Ausschreibung der Stelle für eine Volljuristin oder einen Volljuristen beim Rechnungshof

Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Volljuristen(in).

Arbeitsgebiet:

Juristische Beratung im Zusammenhang mit der Prüfung kirchlicher Rechtsträger und Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger.

Anforderungen:

Neben dem zweiten Juristischen Staatsexamen ist die Fähigkeit zu analytischer, selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit Voraussetzung.

Es sollen Erfahrungen im Verwaltungsdienst sowie Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorhanden sein.

Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der EDV sind erwünscht.

Voraussetzung für eine Übernahme ist die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen kirchlicher Vergütungsvorschriften – Vergütungsgruppe IIa KMT Ost –. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen – unter Beifügung der üblichen Unterlagen – werden bis zum 18. Oktober 2002 an den Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin erbeten.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Bolwig, Telefon: (0 30) 24 34 43 10 eingeholt werden.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Prüferin oder einen Prüfer beim Rechnungshof

Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sucht zum 1. Januar 2003
eine(n) Prüfer(in) (allgemeine Prüfungsaufgaben).

Arbeitsgebiet:

Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger, Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften etc., insbesondere der Ordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und des Vermögensgesetzes.

Anforderungen:

Fähigkeit zu analytischer, selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit, möglichst vertiefte Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, ggf. Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung und Kenntnisse der EDV. Der einschlägige Abschluss einer Fachhochschulbildung ist erwünscht.

Voraussetzung für eine Übernahme ist die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen kirchlicher Vergütungsvorschriften – Vergütungsgruppe IVa KMT, ggf. höher – je nach Qualifikation. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen – unter Beifügung der üblichen Unterlagen – werden bis zum 18. Oktober 2002 an den Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin erbeten.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Bolwig, Telefon: (0 30) 24 34 43 10 eingeholt werden.

Stellenangebote

1. Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenangebote gebeten: Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus sind im Bereich der Arbeit mit Kindern zum 1. Juli 2002 folgende neu eingerichtete Stellen zu besetzen:

1. die Stelle der Kreiskatechetin oder des Kreiskatecheten mit einem Dienstumfang von 40 Prozent,
2. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern im Bereich von Cottbus mit einem Dienstumfang von 50 Prozent;
3. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Spreewaldregion des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus mit einem Dienstumfang von 60 Prozent,
4. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region Guben mit einem Dienstumfang von 50 Prozent.

Die einzelnen Stellen sind ggf. miteinander kombinierbar.

Erwartet werden für die Stelle der Kreiskatechetin oder des Kreiskatecheten eine abgeschlossene katechetische Ausbildung (B-Abschluss) oder eine gleichwertige religions- oder gemeindepädagogische Ausbildung, die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und Führungsqualitäten.

Für die Mitarbeiterstelle in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus wird eine abgeschlossene katechetische Ausbildung (C-Abschluss) oder eine gleichwertige religions- oder gemeindepädagogische Ausbildung vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerberinnen und Bewerber sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Freude an der Arbeit mit Kindern in Gemeinde und Kirche,
- ein hohes Maß an Identifikation mit der Evangelischen Kirche,
- Bereitschaft, neue Arbeitsfelder zu erschließen und zu gestalten,
- Teamfähigkeit,
- Freude an neuen Wegen,
- Mobilität und
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Rückfragen steht Superintendent Matthias Blume, Telefon: 03 55/ 2 47 63 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus, Telefon: 03 55/ 2 47 63, Fax 03 55/ 2 53 43.

2. Die Gossner Mission in Berlin hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenangebote gebeten:

Die Gossner Mission in Berlin beabsichtigt, zwei Stellen zu besetzen:

1. die Stelle eines/einer Afrika-Referenten/Referentin
2. die Stelle eines/einer Referenten/Referentin für gesellschaftsbezogene Arbeit

Der Beschäftigungsumfang beträgt je Stelle 50 % einer Vollbeschäftigung.

Beide Stellen können auch kombiniert und mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin besetzt werden.

Die Gossner Mission hat aufgrund ihrer besonderen Tradition immer den Zusammenhang von Mission weltweit und in der eigenen Gesellschaft, zwischen missionarischem Zeugnis und gesellschaftlicher Verantwortung, praktiziert. Tiefgreifende globale Wandlungen und ihre Auswirkungen schaffen neue ökumenisch-missionarische Herausforderungen, die in beiden Aufgabenfeldern bearbeitet werden sollen.

1. Afrika-Referent/Referentin

Zu den vorrangigen Aufgaben des Afrika-Referenten/der Afrika-Referentin gehört die Zusammenarbeit mit unseren Partnern in Sambia,

wo wir seit Jahrzehnten Entwicklungsprojekte unterstützen. Außerdem unterhält die GM in Lusaka ein Liaison Office, das zu einem ökumenischen Begegnungszentrum ausgebaut werden soll.

Wir suchen daher eine Theologin/ einen Theologen mit Überblick im missionarisch-ökumenischen Bereich und Erfahrungen im Bereich Entwicklungsdienste und Projektarbeit, besonders in Afrika.

Die Gestaltung und Betreuung dieser Arbeit setzt eine gute Kenntnis der englischen Sprache voraus.

2. Referent/Referentin für gesellschaftsbezogene Arbeit

Die Gossner Mission möchte einen Such- und Lernprozess mit dem Ziel einleiten, die Auswirkungen der Globalisierung und ihre Konsequenzen für den einzelnen Menschen und für die Gesellschaft zu erfassen und gemeinsam mit Betroffenen Wege ihrer Bewältigung zu suchen.

Für die Organisation dieses Prozesses sowie für die inhaltliche Entfaltung der Probleme wird ein Referent/eine Referentin gesucht, der/die fähig ist, gesellschaftliche Prozesse und Entwicklungen theologisch zu reflektieren.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. Oktober 2002 an die Geschäftsstelle der Gossner Mission: Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, erbeten.

Die Vergütung erfolgt für beide Stellen nach Pfarrerbesoldung bzw. KMT II der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Ein ausführlicher Ausschreibungstext kann im Internet unter www.gossner-mission.de abgerufen werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Geschäftsstelle der Gossner Mission und der Vorsitzende des Kuratoriums Dr. Günter Krusche, Reiler Straße 12, 12681 Berlin, Telefon 0 30/5 40 62 00.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

